

Teil 1 - In aller Kürze

 Hinweis: Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bund

 Neu: [AMR 6.3](#) »Vorsorgebescheinigung«
vom 17.1.2014 - die Veröffentlichung steht noch aus.

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffen ein.

Diese AMR enthält keine Betreiberpflichten, sondern Regelungen, wie eine Vorsorgebescheinigung aussehen soll, die Sie vom Arbeitsmediziner für Ihre Mitarbeiter bekommen.

 Informieren Sie Ihren Betriebsarzt darüber, dass Sie die Vorsorgebescheinigung in Zukunft gem. dieser AMR erhalten möchten.

 Neu: [AMR 14.1](#) »Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens«
vom 4.12.2013

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffen ein.

Diese AMR enthält keine Betreiberpflichten, sondern Erläuterungen, wie der Begriff »angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens« (Anforderung aus der ArbMedVV) zu definieren ist.

 Neu: [TROS IOS Allgemeines](#)
vom 19.11.2013 (veröffentlicht am 30.12.2013)

Die TROS IOS gilt für inkohärente optische Strahlung (IOS) künstlicher Quellen im Wellenlängenbereich zwischen 100 nm und 1 mm.

Der Teil Allgemeines der TROS IOS erläutert den Anwendungsbereich der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) und enthält die wesentlichen Begriffe, die bei der Umsetzung der OStrV hinsichtlich inkohärenter optischer Strahlung relevant sind, sowie Angaben zu tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten durch inkohärente optische Strahlung.

 Neu: [TROS IOS - Teil 1](#) »Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung«
vom 19.11.2013 (veröffentlicht am 30.12.2013)

 Neu: [TROS IOS - Teil 2](#) »Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung«
vom 19.11.2013 (veröffentlicht am 30.12.2013)

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein.

 Die wenigen Betreiberpflichten haben wir im Teil 2 des Infobriefs zusammengestellt.

Dieser Teil der TROS IOS erläutert ausführlich die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sowie die weiteren Betreiberpflichten arbeitsmedizinische Vorsorge und Schulungen.

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein.

 Die Betreiberpflichten haben wir im Teil 2 des Infobriefs zusammengestellt.

Diese TROS IOS beschreibt das Vorgehen bei den Messungen und Berechnungen von Expositionen nach dem Stand der Technik, wie es in der OStrV gefordert wird. Es werden Anforderungen an fachkundige Personen gestellt, Expositionsgrenzwerte (EGW) erläutert und weiterführende Anwendungshinweise dazu gegeben.

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend/nicht zutreffend ein - je nachdem was Ihre Gefährdungsbeurteilung ergeben hat.

 Die Betreiberpflichten haben wir im Teil 2 des Infobriefs zusammengestellt.

 Neu: [TROS IOS - Teil 3](#) »Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch inkohärente optische Strahlung« vom 19.11.2013 (veröffentlicht am 30.12.2013)

Diese TROS IOS beschreibt das Vorgehen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, wie es in der OStrV gefordert wird. Die Dokumentation der anzuwendenden Schutzmaßnahmen ist Teil der Gefährdungsbeurteilung (siehe auch TROS IOS, Teil 1).

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend/nicht zutreffend ein - je nachdem was Ihre Gefährdungsbeurteilung ergeben hat.

 Die Betreiberpflichten haben wir im Teil 2 des Infobriefs zusammengestellt.



Baden-Württemberg (BW)

 Änderung: [LBO BW](#) »Landesbauordnung Baden-Württemberg« vom 3.12.2013

 Änderung: [NatSchG BW](#) »Naturschutzgesetz Baden-Württemberg« vom 3.12.2013

 Änderung: [LUVPG BW](#) »Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Baden-Württemberg« vom 3.12.2013

 Neufassung: [WG BW](#) »Wassergesetz Baden-Württemberg« vom 3.12.2013

Die für die Abwasserbeseitigungsanlagen und den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen relevanten Paragraphen sind die §§ 48 bis 53.

 Relevante Betreiberpflichten sind im Teil 2 des Infobriefs aufgeführt.

 Änderung: [EKVO BW](#) »Eigenkontrollverordnung Baden-Württemberg« vom 3.12.2013

Die Eigenkontrollverordnung wurden keine substanziellen Änderungen, zum Beispiel am Prüfumfang vorgenommen. Vielmehr wurden die Rechtsbezüge zum WHG bzw. zum WG korrigiert.

 Änderung: [IndVO BW](#) »Indirekteinleiterverordnung Baden-Württemberg«
vom 3.12.2013

 Aufgehoben: IVU-VO Wasser BW »Verordnung zur Umsetzung der IVU-RL im Wasserrecht, Baden-Württemberg«
zum 3.12.2013

 Die Änderungen in der IndVO sind im Teil 2 des Infobriefs dargestellt.

Entfernen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.



Hamburg (Hmb)

 Änderung: [HmbAbfG Hmb](#) »Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz«
vom 17.12.2013

 Änderung: [HmbBNatSchAG Hmb](#) »Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes«
vom 2.12.2013

 Änderung: [HmbUVPG Hmb](#) »Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg«
vom 2.12.2013

 Änderung: [HmbAbwG Hmb](#) »Hamburgisches Abwassergesetz«
vom 17.12.2013



Hessen (Hess)

 Änderung: [VAwS Hess](#) »Anlagenverordnung Hessen«
vom 4.12.2013



Thüringen (Thür)



Änderung: AbfKoBiV Thür »Thüringer Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger«
vom 22.11.2013



Änderung: ThürUVPG Thür »Thüringer UVP-Gesetz - Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung«
vom 2.12.2013

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neu: [TROS IOS »Allgemeines«](#)
vom 19.11.2013 (veröffentlicht am 30.12.2013)

1 Anwendungsbereich

(3) Der Teil Allgemeines der TROS IOS erläutert den Anwendungsbereich der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) und enthält die wesentlichen Begriffe, die bei der Umsetzung der OStrV hinsichtlich inkohärenter optischer Strahlung relevant sind, sowie Angaben zu tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten durch inkohärente optische Strahlung.

(4) Unabhängig von den in dieser TROS IOS beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

2 Verantwortung

(1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, muss er sich fachkundig beraten lassen (z.B. durch geeignete Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder fachkundige Personen nach § 5 OStrV).



Neu: [TROS IOS - Teil 1](#) »Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung«
vom 19.11.2013 (veröffentlicht am 30.12.2013)

1 Anwendungsbereich

(1) Der Teil 1 "Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung" der TROS IOS behandelt das Vorgehen bei der Beurteilung von Gefährdungen durch Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung nach § 3 OStrV. Sie konkretisiert die Vorgaben der OStrV innerhalb des durch §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz vorgegebenen Rahmens.

Übernehmen Sie die nachstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis.



Kommen Sie den Anforderungen nach.

Übernehmen Sie die nachstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis.

Die TROS IOS beschreibt über die nebenstehenden Pflichten detailliert, wie die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist, welche Aspekte zu berücksichtigen sind, welche Erkenntnisse herangezogen werden sollen etc.

(2) Die TROS IOS gilt für inkohärente optische Strahlung künstlicher Quellen im Wellenlängenbereich zwischen 100 mm und 1 mm.

(3) Unabhängig von den in dieser TROS IOS beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

3 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

3.1 Allgemeines

Nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen durchzuführen.

3.2 Ermittlung inkohärenter optischer Strahlung am Arbeitsplatz

(1) § 3 OStrV präzisiert die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich künstlicher optischer Strahlung.

(2) Danach hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob inkohärente optische Strahlung am Arbeitsplatz auftritt oder auftreten kann. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Er hat hierzu die auftretenden Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung am Arbeitsplatz zu ermitteln und anschließend zu bewerten. Ebenso sind die indirekten Auswirkungen durch inkohärente optische Strahlung am Arbeitsplatz zu bewerten. [...]

3.3 Organisation und Verantwortung

[...]

(4) Der Arbeitgeber darf bei möglichen Expositionen der Beschäftigten durch inkohärente optische Strahlung die Tätigkeit erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen worden ist und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen wirksam umgesetzt worden sind.

(7) Die Gesamtverantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber.

(8) Verfügt der Arbeitgeber nicht über die erforderliche Fachkunde und die entsprechenden Kenntnisse zur Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung, hat er sich nach § 5 Absatz 1 OStrV fachkundig beraten zu lassen. Diese Aufgabe kann beispielsweise die Fachkraft für Arbeitssicherheit durchführen. Die Erstellung der

 Deshalb halten Sie sich bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung an die Vorgaben der TROS IOS.

Hier gilt ein gesetzliches Beteiligungsgebot der Mitarbeiter. Wenn Sie eine OHSAS 18001-Zertifizierung haben, dann sollten Sie das ohnehin etabliert haben.

Gefährdungsbeurteilung kann an eine oder mehrere fachkundige Personen delegiert werden. Dazu ist es erforderlich, dass die für den Arbeitgeber tätig werdenden Personen über die notwendigen betriebsspezifischen Kenntnisse verfügen und Einsicht in alle für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Unterlagen nehmen können und im Besitz aller notwendigen Informationen sind.

(g) Werden für die Durchführung von Arbeiten in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt und besteht die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung durch Exposition gegenüber inkohärenter optischer Strahlung, haben alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und sich abzustimmen. Näheres ist im § 8 ArbSchG geregelt.

3.5 Fachkundige für die Durchführung von Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung

(1) Messungen von Expositionen gegenüber optischer Strahlung für Gefährdungsbeurteilungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die dafür notwendige Fachkunde und die erforderlichen Einrichtungen verfügen.

4 Informationsermittlung

4.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber hat zunächst zu ermitteln, ob inkohärente optische Strahlung bei Tätigkeiten am Arbeitsplatz zu einer Exposition des Beschäftigten oder zu anderen indirekten Auswirkungen für den Beschäftigten führen kann.

4.2 Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung

(1) Sind am Arbeitsplatz Quellen inkohärenter optischer Strahlung vorhanden, bei denen eine Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung nicht ausgeschlossen werden kann, dann sind diese aufzulisten. Für Expositionen durch diese Quellen ist die Gefährdungsbeurteilung in den folgenden Schritten weiterzuführen. [...]

- 4.2.1 Abschätzung der möglichen Exposition aus Emissionsdaten der Quelle(n)
- 4.2.2 Abschätzung der Exposition bei klassifizierten Strahlungsquellen
- 4.2.3 Berechnung von optischen Strahlungsexpositionen
- 4.2.4 Abschätzung aus veröffentlichten Messergebnissen

Hier geht es mal wieder um die gegenseitige Gefährdung. Wenn Sie für die Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeit von Fremdfirmen eine Checkliste benutzen, prüfen Sie doch, ob diese Form der Gefährdung bereits abgedeckt ist, oder ob Sie sie ergänzen sollten.

Inkohärente optische Strahlung kommt überall (»ubiquitär«) vor. Daher sind Schwerpunkte der Strahlungsexposition sowohl bei Tätigkeiten im Freien gegenüber natürlicher optischer Strahlung, als auch bei Tätigkeiten mit inkohärenter optischer Strahlung zu finden.

Eine Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung besteht bei einer Vielzahl von Arbeitsverfahren/-bereichen, Arbeitsmitteln oder beruflichen Tätigkeiten. Eine beispielhafte Aufzählung und Erläuterung findet sich in Abschnitt 5 der TROS IOS, Teil »Allgemeines«

4.3 Verfügbarkeit und Möglichkeit des Einsatzes alternativer Arbeitsmittel und Ausrüstungen, die zu einer geringeren Gefährdung der Beschäftigten führen (Substitutionsprüfung)

(1) Sofern die Möglichkeit besteht, Arbeitsmittel einzusetzen, die keine Strahlungsquellen enthalten, deren Emissionen zu Grenzwertüberschreitungen bei den Beschäftigten führen können, sind diese bevorzugt auszuwählen und einzusetzen. Dabei ist zu beachten, welche Gefährdungen ggf. durch alternative Arbeitsmittel entstehen können. [...]

4.4 Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge

(1) Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu (z.B. Hilfestellungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) oder der gesetzlichen Unfallversicherungsträger) zu berücksichtigen.

(2) Über die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge im eigenen Betrieb hinaus sollen auch andere Veröffentlichungen über gesicherte Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Untersuchungen und aus der Forschung Berücksichtigung finden. [...]

5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

[Ausführungen der ArbMedVV]

6 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

6.1 Allgemeines

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten inkohärenter optischer Strahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. [...]

In den Unterkapiteln sind einige Verweise zu Informationsquellen gelistet, die Sie für die Gefährdungsbeurteilung heranziehen können.

Bei der Substitutionsprüfung ist abzuwägen, ob die Alternative möglicherweise andere/höhere Gefährdungen mit sich bringt.

Hier sind die spezifischen Inhalte der ArbMedVV wiedergegeben.

in der TROS IOS findet sich an dieser Stelle ein Ablaufdiagramm, wie die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist.

6.2 Beurteilung der Gefährdung durch Strahlungsquellen, bei denen keinesfalls mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen ist

(2) [...] Sind nur Expositionen am Arbeitsplatz durch [Allgemeinbeleuchtung in Gebäuden, auf Freiflächen und auf Verkehrswegen, optische Signalanzeigen (Statusanzeigen, Zeichendarstellungen, etc.) oder Bildschirme von PC, Laptops, Handys und Messgeräten] vorhanden, dann reicht als Ergebnis eine Bemerkung in der Dokumentation, dass keine Gefährdung nach OStrV vorliegt.

Dokumentation muss aber sein!

[...]

6.5 Beurteilung der Gefährdung durch Strahlungsquellen bei Einrichtungsvorgängen sowie bei Service und Wartung

[...] Die Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen für den Normalbetrieb von inkohärenten optischen Strahlungsquellen können [...] nicht ohne weiteres auf Einrichtungsvorgänge, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten übertragen werden. Diese Tätigkeiten, die nur von speziell geschultem Personal ausgeführt werden dürfen, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach OStrV gesondert zu beurteilen.

6.6 Gefährdungen durch indirekte Auswirkungen

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Gefährdungen durch indirekte Auswirkungen von inkohärenter optischer Strahlung zu vermeiden. Sind diese nicht zu beseitigen, dann müssen sie so weit wie möglich vermindert werden.

Indirekte Auswirkungen sind zum Beispiel Blendung, Brandentstehung o.ä.

6.7 Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten, die besonders gefährdeten Gruppen angehören

(1) Die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte gemäß der OStrV reicht zum Schutz der besonders gefährdeten Gruppen nicht in jedem Fall aus. Daher sind die Expositionsgrenzwerte für diese Gruppen nicht immer anwendbar. Für besonders gefährdete Gruppen sind individuell angepasste Schutzmaßnahmen nötig. Sinnvoll ist hierbei eine arbeitsmedizinische Beratung. [...]

6.9 Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung

(1) Die Gefährdungsbeurteilung muss entsprechend Abschnitt 3.3 Absatz 6 dieser TROS IOS überprüft und ggf. aktualisiert werden. Auch ohne besonderen Anlass ist eine regelmäßige Überprüfung (etwa einmal jährlich) durchzuführen.

Hinweis: Etablieren Sie einen entsprechenden Turnus und denken Sie daran die Überprüfung zu dokumentieren, auch wenn sich keine Änderungen ergeben haben.

(2) Falls die erneuerte Gefährdungsbeurteilung zu abweichenden Ergebnissen führt, sind die Schutzmaßnahmen anzupassen.

7 Unterweisung der Beschäftigten

(1) Eine Unterweisung der Beschäftigten ist erforderlich, wenn eine Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung vorliegt und Maßnahmen getroffen werden müssen. [...]

(3) Die Unterweisung ist vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit sowie mindestens einmal jährlich durchzuführen und zu dokumentieren. Sie ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache durchzuführen. Vor wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen und Expositionssituationen hat der Arbeitgeber über die neue Gefährdungssituation zu unterweisen. [...]

Wenn Sie eine Schulungs-/Unterweisungsliste führen, dann fügen Sie gegebenenfalls diese neue Rechtsgrundlage ein.

8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

(1) Der Arbeitgeber hat eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung der betroffenen Beschäftigten sicherzustellen, wenn die Expositionsgrenzwerte nach Abschnitt 5 der TROS IOS, Teil 2 "Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung" überschritten werden können. Diese Beratung, die im Rahmen der Unterweisung erfolgen soll, ist zu unterscheiden von der individuellen Beratung, die Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist. Die allgemeine Beratung ist immer dann unter Beteiligung des Betriebsarztes durchzuführen, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist. [...]

9 Schutzmaßnahmen und Wirksamkeitsüberprüfung

(1) Auf Grundlage der Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen und das Minimierungsgebot entsprechend § 7 Absatz 1 OStrV zu beachten.

(2) Bei Möglichkeit der Überschreitung der Expositionsgrenzwerte für inkohärente optische Strahlung wird ein Plan für die Durchführung von technischen und organisatorischen Maßnahmen mit Prioritätenliste, Zeitplan und Wirksamkeitsüberprüfung aufgestellt und durchgeführt. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, müssen persönliche Schutzmaßnahmen verwendet werden. Auch hier ist eine regelmäßige Wirksamkeitsüberprüfung notwendig.

(3) Der Fachkundige, der die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat, legt in der Regel auch die Maßnahmen (Schutzmaßnahmen) fest. Der Arbeitgeber muss diese dann selbst oder durch Anweisung umsetzen.

(4) Die Wirksamkeit der ausgewählten Schutzmaßnahmen ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

10 Dokumentation

(1) Die Gefährdungsbeurteilung zu inkohärenter optischer Strahlung am Arbeitsplatz ist unabhängig von der Zahl der Beschäftigten zu dokumentieren. [...]

(2) Tätigkeiten, die aufgrund der Arbeitsbedingungen als gleichartig angesehen werden, können zusammengefasst werden.

(3) Die Dokumentation kann arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen, aber auch personenbezogen erfolgen. Bei einer arbeitsbereichsbezogenen Dokumentation muss nachvollziehbar sein, welchem Arbeitsbereich die Beschäftigten zuzuordnen sind.

(4) Der Arbeitgeber hat die ermittelten Ergebnisse aus Beurteilung, Messungen und Berechnungen zur Gefährdungsbeurteilung von künstlicher UV-Strahlung in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. Die Aufbewahrungsfrist für diese Dokumente beträgt 30 Jahre.

Achtung: Berücksichtigen Sie diese Anforderung und passen Sie gegebenenfalls Ihre Vorgabedokumente in der Management-Dokumentation an.



Neu: [TROS IOS - Teil 2](#) »Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung« vom 19.11.2013 (veröffentlicht am 30.12.2013)

Übernehmen Sie die nachstehenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis.

1 Anwendungsbereich

(1) Der Teil 2 »Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung« der TROS IOS beschreibt das Vorgehen bei den Messungen und Berechnungen von Expositionen nach dem Stand der Technik, wie es in der OStrV gefordert wird. Es werden Anforderungen an fachkundige Personen gestellt, Expositionsgrenzwerte (EGW) erläutert und weiterführende Anwendungshinweise dazu gegeben.

! Die TROS ISO enthält eine Reihe von materiellen Anforderungen an Messungen und Berechnungen, die hier nicht dargestellt sind. Berücksichtigen Sie diese bei der Planung und Durchführung.

(2) Die TROS IOS gilt für inkohärente optische Strahlung aus künstlichen Quellen im Wellenlängenbereich zwischen 100 nm und 1 mm.

(3) Unabhängig von den in dieser TROS IOS beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

3.1 Grundsätzliches

(1) Nach § 3 der OStrV hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die auftretenden Expositionen durch künstliche optische Strahlung an Arbeitsplätzen zu ermitteln und zu bewerten. Er kann sich die notwendigen Informationen beim Wirtschaftsakteur nach § 2 Ziffer 29 ProdSG (Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer oder Händler) der verwendeten Produkte/Arbeitsmittel oder mit Hilfe anderer zugänglicher Informationsquellen beschaffen.

(2) Lässt sich mit den vorhandenen Informationen nicht sicher feststellen, ob die Expositionsgrenzwerte (EGW) nach Abschnitt 5 dieser TROS IOS eingehalten werden, ist die Exposition durch Messungen oder Berechnungen nach § 4 OStrV festzustellen. Messungen und Berechnungen müssen nach dem Stand der Technik fachkundig geplant und durchgeführt werden. Die eingesetzten Messverfahren und Messgeräte sowie eventuell erforderliche Berechnungsverfahren müssen den Expositionsbedingungen hinsichtlich der betreffenden inkohärenten optischen Strahlung angepasst und geeignet sein, den Vergleich mit den EGW zu erlauben.

3.2 Informationsermittlung

(1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zunächst festzustellen, ob zur Ermittlung der Exposition eine Messung oder Berechnung notwendig ist oder ob nicht bereits genügend Informationen vorhanden sind, um die Exposition auch ohne eine Messung ausreichend genau bestimmen zu können. [...]

3.3 Analyse der Arbeitsaufgaben und Expositionsbedingungen

(1) Vor der Messung ist eine detaillierte Analyse der Arbeitsaufgaben und des Arbeitsablaufs der exponierten Personen sowie der Expositionsbedingungen durchzuführen. [...]

3.4 Messung

3.4.1 Planung

(1) Vor der Messung ist eine sorgfältige Planung durchzuführen. [...]

3.7 Bericht

(1) Die Ergebnisse aus der Informationsermittlung, der Messung und der Bewertung sind in einem Bericht zusammenzufassen. [...]

4 Berechnungen von Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung

In manchen Fällen lässt sich die zu erwartende Strahlungsexposition berechnen. Hierzu sind verschiedene Berechnungsverfahren anwendbar. [...]



Neu: TROS IOS - Teil 3 »Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch inkohärente optische Strahlung« vom 19.11.2013 (veröffentlicht am 30.12.2013)

1 Anwendungsbereich

(1) Der Teil 3 "Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch inkohärente optische Strahlung" der TROS IOS beschreibt das Vorgehen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, wie es in der OStrV gefordert wird. Die Dokumentation der anzuwendenden Schutzmaßnahmen ist Teil der Gefährdungsbeurteilung (siehe auch TROS IOS, Teil 1 "Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung").

(2) Die TROS IOS gilt für inkohärente optische Strahlung aus künstlichen Quellen im Wellenlängenbereich zwischen 100 nm und 1 mm.

(3) Unabhängig von den in dieser TROS IOS beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

3 Grundsätze bei der Festlegung und Durchführung von Schutzmaßnahmen

3.1 Allgemeines

(1) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung [...], dass eine Überschreitung einer der Expositionsgrenzwerte (EGW) [...] nicht ausgeschlossen werden kann, dann sind [...] Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdung durch künstliche optische Strahlung nach dem Stand der Technik festzulegen und durchzuführen. [...]

3.2 Rangfolge von Schutzmaßnahmen

(1) Bei der Festlegung und Durchführung der Schutzmaßnahmen ist gemäß § 7 OStrV im Grundsatz die folgende Rangfolge zu berücksichtigen:

1. Vermeidung oder Minimierung von Gefährdungen durch inkohärente optische Strahlung an Arbeitsplätzen durch andere geeignete Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel (Substitutionsprüfung)
2. Technische Schutzmaßnahmen
3. Organisatorische Schutzmaßnahmen
4. Persönliche Maßnahmen, insbesondere persönliche Schutzausrüstung (Augen- und Hautschutz).

Übernehmen Sie die nachstehenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis.



Die TROS IOS konkretisiert über die nebenstehenden Paragraphen hinaus, die Auswahl von Schutzmaßnahmen und gibt Beispiele.

Berücksichtigen Sie diese zusätzlichen Anforderungen bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen.

3.3 Vermeidung oder Minimierung der Gefährdungen durch inkohärente optische Strahlung an Arbeitsplätzen

(1) Die Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel sind so auszuwählen, dass keine oder nur vernachlässigbare Expositionen der Beschäftigten gegenüber inkohärenter optischer Strahlung auftreten können.

(2) Sollte dies nicht möglich sein, sind alternative Arbeitsverfahren zu prüfen und gegebenenfalls anzuwenden, welche die Exposition der Beschäftigten durch inkohärente optische Strahlung so gering wie möglich halten (Substitutionsprüfung).

3.4 Technische Schutzmaßnahmen

Technische Schutzmaßnahmen sind vorrangig an der Quelle durchzuführen. Zu den technischen Schutzmaßnahmen gehören zum Beispiel Abschirmungen, Verriegelungseinrichtungen und optische Filter. Näheres wird im Abschnitt 4.3 beschrieben.

3.5 Organisatorische Schutzmaßnahmen

(1) Um eventuell noch bestehende Gefährdungen der Beschäftigten durch Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern, sind organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen. [...]

3.6 Persönliche Schutzmaßnahmen

(1) Wenn durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden können, sind geeignete individuelle Maßnahmen anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Anwendung persönlicher Schutzausrüstung (PSA). [...]

4 Einzelmaßnahmen

4.1 Anwendung alternativer Arbeitsverfahren

Zur Vermeidung von Gefährdungen durch inkohärente optische Strahlung können in einigen Fällen alternative Arbeitsverfahren gewählt werden, bei denen keine oder geringfügigere Strahlungsemissionen oder -expositionen stattfinden. [...]

4.2 Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und -verfahren mit geringen optischen Strahlungsemissionen

Zur Verringerung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung sind Arbeitsmittel bzw. Verfahren anzuwenden, bei denen die Strahlungsquellen nur in dem für die Anwendung notwendigen Maß emittieren. [...]

4.3 Technische Schutzmaßnahmen

Vorrangiges Ziel der Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen an der Quelle ist die Reduzierung der Exposition der Beschäftigten. [...]

4.4 Inbetriebnahme und Wartung

4.4.1 Inbetriebnahme

Bei jeder Inbetriebnahme von mobilen Geräten mit inkohärenten optischen Strahlungsquellen und bei der Erstinbetriebnahme von ortsfesten Anlagen (z.B. Rissprüfanlagen) ist zu überprüfen, ob die für die Anwendung notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen wurden und funktionstüchtig sind. Dazu gehören insbesondere die Unversehrtheit von optischen Filtern, Abschirmungen und Abdeckungen. Hierzu reicht in der Regel eine Sichtprüfung aus.

4.4.2 Wartungsprogramme für Arbeitsmittel, Arbeitsplätze und Anlagen

Regelmäßige Wartung von Arbeitsmitteln, Arbeitsplätzen und Anlagen verhindert, dass sich die Exposition der Beschäftigten durch inkohärente optische Strahlung unerwartet und möglicherweise unbemerkt erhöht. Deshalb sind die Arbeitsmittel, Arbeitsplätze und Anlagen regelmäßig im Rahmen der Prüfungen nach § 10 Absatz 2 BetrSichV und § 4 ArbStättV auch hinsichtlich der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung zu prüfen und erforderlichenfalls zu warten. Dabei sind u. a. die Empfehlungen der Hersteller zu Wartungsintervallen zu berücksichtigen. Wartungen sind zu dokumentieren.

5 Kennzeichnung, Abgrenzung, Zugangsregelung

5.1 Kennzeichnung

Nach § 7 Absatz 3 OStrV ist ein Arbeitsbereich zu kennzeichnen, wenn die Expositionsgrenzwerte für inkohärente optische Strahlung überschritten werden können. Die Kennzeichnung muss deutlich erkennbar und dauerhaft sein. Sie kann beispielsweise durch Warn-, Hinweis- und Zusatzzeichen sowie Verbotsschilder und Warnleuchten erfolgen. Beispiele für geeignete Zeichen enthält Anlage 3 dieser TROS IOS.

5.2 Abgrenzung

Arbeitsbereiche, in denen die Expositionsgrenzwerte überschritten werden können, sind abzugrenzen. Die Eignung der Abgrenzung ist für jeden Einsatzort gesondert zu beurteilen und regelmäßig zu überprüfen. Die Abgrenzung kann z.B. durch Ketten, Lichtschranken, Verriegelungen oder bauliche Maßnahmen erfolgen.

5.3 Zugangsregelung

(1) In Arbeitsbereichen, in denen Expositionsgrenzwerte überschritten werden können, dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das

Arbeitsverfahren dies erfordert. Für Un-befugte ist der Zugang durch technische Schutzmaßnahmen zu verhindern. Ist dies nicht möglich, dann sind durch organisatorische Schutzmaßnahmen (z.B. Zugangsverbote) entsprechende Zugangsregelungen sicherzustellen.

(2) Beschäftigte dürfen diese Bereiche nur betreten, wenn zur Vermeidung grenzwertüberschreitender Expositionen erforderlichenfalls individuelle Schutzmaßnahmen, beispielsweise Augen- oder Hautschutz, verwendet werden.

6 Unterweisung der Beschäftigten zur Benutzung von PSA

(1) Um einen ausreichenden Schutz bei der Verwendung von PSA sicherzustellen, sind die Beschäftigten in der bestimmungsgemäßen Verwendung der PSA qualifiziert zu unterweisen (siehe auch Abschnitt 7 im TROS IOS, Teil 1 "Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung"). Diese regelmäßig durchzuführenden Unterweisungen schließen praktische Handhabungsübungen ein und sind entsprechend zu dokumentieren.

(2) Gegenstand der Unterweisung ist beispielsweise die Auswahl der richtigen Schutzstufen bei Schweißerschutzfiltern.

7 Betriebsanweisung

(1) Zugangsregelungen und Anwendung persönlicher Schutzausrüstungen sind erforderlichenfalls in einer Betriebsanweisung zu regeln. Bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen muss die Betriebsanweisung aktualisiert werden.



Baden-Württemberg (BW)



Neufassung: WG BW »Wassergesetz Baden-Württemberg« vom 3.12.2013

§ 48 Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu § 6o Absatz 3 und 4 WHG)

(1) Der Bau und der Betrieb von Abwasseranlagen, die nicht unter § 6o Absatz 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die

Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, bzw. tauschen Sie sie gegen die bisherigen Paragraphen aus.



Setzen Sie die Anforderungen um.

Genehmigungspflicht entfällt bei

1. öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden,
2. nicht öffentlichen Abwasseranlagen für häusliche Abwasser,
3. Anlagen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser,
4. Abwasseranlagen, die nach der Bauart zugelassen sind,
5. Abwasseranlagen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. Nr. L 88 vom 4. April 2011, S. 5), deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen aufweist,
6. Abwasseranlagen, bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird.

Die Genehmigungspflicht stand früher im § 45e WG.

Soweit die Genehmigungspflicht für eine Anlage entfällt, gilt dies auch für die mit der Anlage im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen. Die Inbetriebnahme der Anlagen nach Satz 2 Nummer 4 bis 6 ist der Wasserbehörde mitzuteilen.

(2) Die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage, die nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fällt, oder ihres Betriebes ist der Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 92.

§ 51 Private Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)

(1) Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks haben auf eigene Kosten Abwasseranlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser des Grundstücks durch fachkundiges Personal zu überprüfen oder durch geeignete Stellen überprüfen zu lassen. Davon ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser. Eigentümer und Nutzungsberechtigte anderer Grundstücke, in denen die zu überprüfenden Leitungen verlaufen, haben die Überprüfung sowie damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

Zu »privaten« Abwasseranlagen gehören auch solche in Industrie und Gewerbe, da »privat« alles umfasst, was nicht »öffentlich« ist.

 Beachten Sie: zukünftig sind Kanaluntersuchungen erforderlich, auch wenn Sie kein industrielles Abwasser (Produktionsabwasser) einleiten.

(2) Abwasseranlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser, an welches in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 WHG oder nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, sind vor dem Endkontrollschacht alle fünf, nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre zu überprüfen.

Dies sind die Prüffristen für Abwasser aus einem der Herkunftsbereiche der AbwV.

(3) Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten von häuslichem und sonstigem, nicht dem Absatz 2 unterliegendem Abwasser sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 zu überprüfen.

Diese hier erwähnte Rechtsvorschrift gibt es noch nicht.

Die Anforderungen gem. EKVO bleiben natürlich unberührt.

§ 53 Allgemeine Bestimmungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu § 62 WHG)

Mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Absatz 3 und 4 WHG ist, soweit nicht andere Vorschriften Abweichendes bestimmen, so umzugehen, insbesondere sind sie so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu verwenden oder zu behandeln, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Für die Landwirtschaft gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes.



Änderung: IndVO BW »Indirekteinleiterverordnung Baden-Württemberg« vom 3.12.2013

Nehmen Sie die nachfolgenden Änderungen an den Paragrafen in Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Einleiten von Abwasser, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, ausgenommen häusliches Abwasser, in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung).

§§ 2-4 wurde gestrichen

Entfernen Sie diese Paragrafen aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

§ 5 Anzeige der Indirekteinleitung

(1) Anstelle einer Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG bedarf die Einleitung nur der Anzeige, wenn das Abwasser vor seiner Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage

1. in einer nach § 48 Absatz 1 Satz 2 WG genehmigungsfreien, aber nach anderen Vorschriften zugelassenen Anlage behandelt wird und nach dieser Zulassung die Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG auf Grund der Behandlung als eingehalten gelten, oder
2. die im Anhang für die Stoffe und Stoffgruppen genannten Konzentrationen oder Frachten unterschreiten und die Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG auf Grund der Behandlung als eingehalten gelten.

Die Anzeige ist spätestens einen Monat vor der Einleitung der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Für das Anzeigeverfahren gilt im Übrigen § 92 WG.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Einleiten in private Abwasseranlagen nach § 59 WHG.

Der § 5 ist neu gefasst. Ersetzen Sie den bisherigen § 5 durch diesen Text.

Hinweis: Der Anhang zur IndVO ist hier nicht abgebildet. Dieser wurde allerdings ebenfalls geändert. Cadmium und Quecksilber wurde herausgenommen.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Neuer Zahlenschlüssel für das BG-Regelwerk

Ab dem 1. Mai 2014 wird sich die Systematik für die Bezeichnung des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks ändern.

Kürzel wie BGV/GUV-V, BGI/GUV-I oder GUV-SI wird es deshalb in Zukunft nicht mehr geben. Durchgängig werden die Schriften in vier Kategorien eingeteilt werden:

- DGUV Vorschriften,
- DGUV Regeln,
- DGUV Informationen und
- DGUV Grundsätze.

Parallel dazu wird auch das Nummerierungssystem für alle Schriften eine neue Ordnung bekommen. Jede Publikation des »Vorschriften und Regelwerks der DGUV« erhält eine eigene mehrstellige Kennzahl, und zwar in folgendem Zahlenbereich:

- DGUV Vorschriften von 1 bis 99,
- DGUV Regeln von 100 bis 199
- DGUV- Informationen von 200 bis 299 und
- DGUV-Grundsätze ab 300 aufwärts.

Da die Anzahl der Regeln und Informationen derzeit die hundert übersteigt, benötigt man zusätzliche Ziffern, sie werden nach einem Bindestrich angefügt, zum Beispiel 100-xxx

Nach der Umstellung auf das neue System stellt die DGUV eine Transferliste mit den alten und den neu vergebenen Nummern bereit.

Quelle: BG ETEM



Für unsere AGENDA-Kunden übernehmen wir den Transfer der Bezeichnungen im Rahmen des Update-Service. Den Link zur Transferliste finden Sie zu gegebener Zeit im Infobrief.



Überarbeitung der Verordnung 842/2006

Die [Verordnung \(EG\) Nr. 842/2006](#) »Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase« wird geändert werden. Ziel ist, die drastische Reduzierung der Verkaufsmengen dieser Stoffe und zwar um 79 % in Tonnen CO₂-Äquivalenten bis 2030. Eine erste Reduzierung der Verkaufsmengen soll 2016/2017 einsetzen.

Hintergrund ist, dass die in der Verordnung geregelten Stoffe, ein erheblich höheres Treibhauspotenzial haben als CO₂.

Vorgesehen ist weiterhin die Einführung von Verboten für das Inverkehrbringen sowie die Verwendung von F-Gasen in bestimmten Produkten (Kühl- und Klimaanlage, elektrische Anlagen, Schäume, technische Aerosole) in den kommenden Jahren abhängig vom GWP (global warming potential) der verwendeten HFKW.

Verschärft werden auch die verpflichtenden Dichtheitskontrollen: Anlagen, die ein CO₂-Äquivalent von 5 Tonnen und mehr enthalten (hermetisch geschlossene Systeme ab 10 Tonnen) sind einmal im Jahr auf ihre Dichtheit zu prüfen. Anlagen ab 50 Tonnen CO₂-Äquivalent einmal alle sechs Monate und Anlagen ab 500 Tonnen CO₂-Äquivalent alle drei Monate.

Schulung und Zertifizierung von Personal soll ebenfalls weiter verschärft werden, weshalb zu erwarten ist, dass die Überarbeitung der Verordnung (EG) 842/2006 eine Anpassung der ChemKlimaschutzV nach sich ziehen wird.

Die Verordnung soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Quelle: DIHK

Verbote des Inverkehrbringens (Artikel 9, Absatz 1, Anhang III) betreffen unter anderem:

- Haushaltskühl- und Gefriergeräte mit GWP ≥ 150 ab 1. Januar 2015
- Kühl- und Gefriergeräte für den gewerblichen Gebrauch (hermetisch geschlossen) mit GWP ≥ 2500 ab 1. Januar 2020
- Kühl- und Gefriergeräte für den gewerblichen Gebrauch (hermetisch geschlossen) mit GWP ≥ 150 ab 1. Januar 2022
- Stationäre Kälteanlagen mit GWP ≥ 2500 (außer Anlagen zur Produktkühlung tiefer -50°C) ab 1. Januar 2020
- Mobile Klimaanlage (hermetisch geschlossen) mit GWP ≥ 150 ab 1. Januar 2020
- Einzel-Splitklimaanlagen (unter 3kg Füllgewicht) mit GWP ≥ 750 ab 1. Januar 2025

Für bestehende Anlagen gelten folgende Verbote:

- Verbot der Verwendung von Kältemitteln mit einem GWP ≥ 2500 zur Wartung und Instandhaltung von Kälteanlagen mit Füllmengen ab 40 Tonnen (gerechnet in CO₂-Äquivalenten) ab 1. Januar 2020

 Hier das GWP für gängige Kältemittel:

- R32: GWP 150
- R125: GWP = 3.400
- R134a: GWP = 1.300
- R143a: GWP = 4.300
- R407 c (R32, R125 und R134a): GWP = 1.990

 Ergänzen Sie Ihre Liste der Kälteaggregate mit den verwendeten Kältemitteln um die Angabe des GWPs und des CO₂-Äquivalents. Dann können Sie in Zukunft leicht ablesen, für welche Anlagen, welche Anforderungen gelten.



Vorsorgeanforderungen der TA Luft für bestimmte Anlagen aufgehoben

Der Stand der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ist fortgeschritten. Daher hat das Bundesumweltministerium im Bundesanzeiger vom 9. Januar 2014 bekannt gemacht, dass für bestimmte Anlagenarten einzelne Regelungen aus der TA Luft in Zukunft keine Bindungswirkung mehr entfalten.

Davon sind betroffen:

- die Eisen- und Stahlerzeugung
- die Lederindustrie
- die Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie
- die Glasherstellung

Hintergrund der Aufhebung ist die Umsetzung einzelner Merkblätter über beste verfügbare Techniken (BVT-Merkblätter) in das deutsche Recht.

Quelle: DIHK

Welche Anlagentypen genau und in welcher Weise betroffen sind, könne Sie aus der [Anlage zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger](#) entnehmen.

Genehmigungs- und Überwachungsbehörden sind damit bei ihren Entscheidungen nicht mehr an diese Vorgaben aus der TA Luft gebunden.

Damit Behörden nun dennoch eine Orientierung haben, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz nun [Vollzugsempfehlungen mit neuen Vorsorgeanforderungen](#) auf ihrer Internetseite veröffentlicht.